

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für in Familienbetrieben mitarbeitende Familienangehörige bezüglich Sozialversicherungsstatus herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Familienbetrieben mitarbeitende Familienangehörige zahlen regelmäßig Sozialversicherungsbeiträge in dem Glauben, als Angestellte in den gesetzlichen Sozialversicherungen versicherungspflichtig zu sein. Allerdings wurde in den letzten Jahren solchen in Familienbetrieben mitarbeitenden Familienangehörigen immer wieder die Auszahlung von Versicherungsleistungen durch die Sozialversicherungsträger, etwa des Arbeitslosengeldes, verwehrt. Grund dafür ist, dass die Bewertung der Arbeitnehmereigenschaft von in Familienbetrieben mitarbeitenden Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und dem Zeitpunkt der Auszahlung von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger unterschiedlich ausfallen kann.

Die Krankenkassen ziehen die Sozialversicherungsbeiträge auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ein. Bei Auszahlung von Leistungen aus der Renten- oder Arbeitslosenversicherung prüft dann die Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise die Rentenversicherung die Arbeitnehmerstellung. Dabei kommen sowohl die Rentenversicherung als auch die Bundesagentur für Arbeit bei in Familienbetrieben mitarbeitenden Familienangehörigen häufiger zu dem Ergebnis, dass keine Arbeitnehmereigenschaft der betroffenen Personen vorliege. Die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen führt nicht zu einer rechtlichen Bindung der Sozialversicherungsträger an das Vorliegen einer Arbeitnehmereigenschaft.

Probleme dieser Art wird es für nach dem 31. Dezember 2004 anzumeldende Beschäftigungsverhältnisse regelmäßig nicht mehr geben. Ab diesem Zeitpunkt hat die Rentenversicherung (BfA) als so genannte Clearingstelle bereits bei der Anmeldung von Beschäftigungsverhältnissen von Ehegatten/Lebenspartnern (ggf. auch für die Beschäftigung von anderen Familienangehörigen) sowie von

Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH die Versicherungspflicht im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu klären.

Rechtsunsicherheit besteht aber weiterhin bezüglich bereits existierender Arbeitsverträge. Zwar können in Familienbetrieben mitarbeitende Familienangehörige im Anfrageverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ihre Arbeitnehmereigenschaft prüfen lassen und so Klarheit über ihren Status erlangen.

Wenn aber dann festgestellt wird, dass sie nicht als Arbeitnehmer gelten, können sie trotz jahrelanger Einzahlung keine Sozialversicherungsleistungen erhalten. Ihnen bleibt die Möglichkeit, ihre Sozialversicherungsbeiträge zurückzuverlangen. Allerdings zahlt etwa die Arbeitslosenversicherung nur die Beiträge der letzten vier Jahre zurück. Daneben haben die Betroffenen Zinsschäden erlitten, da die Rückzahlung ohne Verzinsung erfolgt, und anderweitig mögliche Kapitalrenditen eingebüßt.

Damit tragen in die Sozialversicherungssysteme einzahlende, in Familienbetrieben mitarbeitende Familienangehörige, deren Mitarbeit vor dem 1. Januar 2005 begann, auch in Zukunft weiterhin das Risiko, dass sich die Sozialversicherungsträger über ihre Arbeitnehmereigenschaft geirrt haben und den Schaden auf die Betroffenen abwälzen. Diese Rechtslage ist nicht weiter haltbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass Personen, die Beiträge in die Sozialversicherungssysteme im Einverständnis mit den Einzugsstellen in dem Glauben eingezahlt haben, sie seien sozialversicherungspflichtig, einen Anspruch auf den Erhalt von Sozialversicherungsleistungen erwerben. Wenn sich bei einer späteren Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft durch die Sozialversicherungsträger herausstellt, dass die einzahlende Person doch nicht sozialversicherungspflichtig war, kann diese Person wählen, ob sie ihren Anspruch auf Sozialversicherungsleistung geltend macht oder ihre Beiträge gemäß den geltenden Vorschriften zurückfordern möchte.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Konzept des von der FDP-Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/1594) vom 24. September 2003, dass Rechtsunsicherheiten in der Sozialversicherung zu Lasten der Beitragszahler vermieden werden müssen. Eine rechtliche Bindung der Sozialversicherungsträger an die Sozialversicherungspflicht der einzahlenden Familienangehörigen ist aber sowohl nach dem älteren Antrag der FDP-Bundestagsfraktion als auch nach der Gesetzeslage ab dem 1. Januar 2005 nur für zukünftige Rechtsverhältnisse vorgesehen. Damit bleiben aber die Personen, die teilweise seit Jahrzehnten in die Sozialversicherungen eingezahlt haben, unberücksichtigt. Die hier vorgeschlagene Lösung sieht daher vor, den Betroffenen ein Wahlrecht dahin gehend einzuräumen. Sie können ihre erbrachten Beiträge zurückfordern oder die Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen. Nur so wird eine gerechte Risikoaufteilung zwischen staatlicher Sozialversicherung und einzahlendem Bürger erreicht.